Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/12 4Ob583/82, 7Ob722/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

ABGB §871 D
ABGB §877

Rechtssatz

Bei der Rückabwicklung infolge Irrtumsanfechtung ist der volle Kaufpreis und nicht etwa nur jener Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten, der dem tatsächlichen Wert entsprochen hat. Der Käufer seinerseits ist dagegen verpflichtet, den Kaufgegenstand zurückzustellen und ihm die von ihm verursachten Schäden, sowie die Wertminderung durch die geschehene Benützung, in der Regel aber nicht auch die Wertminderung durch eine Änderung der Marktsituation, zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 583/82
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 583/82
  Veröff: RZ 1984/3 S 16
- 7 Ob 722/86
  Entscheidungstext OGH 09.07.1987 7 Ob 722/86
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0016247

Dokumentnummer

JJR_19830412_OGH0002_0040OB00583_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at